

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at

Auskunft:
[Dr. Thomas Nesensohn](#)
T +43 5574 511 20211

Zahl: PrsG-212-20/BG-50
Bregenz, am **07.05.2019**

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bildungsinvestitionsgesetz geändert wird; Entwurf;
Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 15. April 2019, GZ: BMBWF-14.363/0001-II/3/2019](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines

Es ist zu begrüßen, dass durch die geplante Novelle nicht nur der Mechanismus zur Mittelbereitstellung vereinfacht werden soll, sondern auch der Bestand (und nicht nur der Ausbau) der schulischen Tagesbetreuung sichergestellt und große Teile der nicht verbrauchten Mittel aus den auslaufenden Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über den (weiteren) Ausbau ganztägiger Schulformen verfügbar gemacht werden sollen.

Auch wird die Neuausrichtung der Tagesbetreuung der Kinder von 6 bis 15 Jahren, wonach außerschulische Betreuungseinrichtungen nunmehr bei der Erfüllung der bislang angestrebten Betreuungsquote in Höhe von 40 % berücksichtigt werden sollen, grundsätzlich befürwortet. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass die Erfüllung bestimmter Kriterien im Bereich der außerschulischen Betreuung – die nur, sofern sie als Ferienbetreuung erfolgt, vom Bund gefördert wird – Voraussetzung für die Förderung der schulischen Tagesbetreuung sein soll; zudem wird die Voraussetzung betreffend die Qualifikation des Personals vor dem Hintergrund, dass in Vorarlberg die außerschulische Betreuung nicht in sog. Horten erfolgt, auch inhaltlich kritisch gesehen (s. die Ausführungen zu § 5 Abs. 9).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Ziel und Zweck):

Es wird begrüßt, dass in Hinkunft auch für Schulerhalter von mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten ganztägigen Schulformen Förderungen zur Verfügung stehen.

Wie bereits in der Stellungnahme des Landes Vorarlberg vom 11.11.2016, Zl. PrsG-212-20/BG, ausgeführt, muss jedoch ergänzend dazu sichergestellt werden, dass die bereitgestellten Bundesmittel zur Abdeckung von Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung nicht nur den Schulerhaltern zur Verfügung stehen, sondern jenem Rechtsträger, der tatsächlich den Aufwand dafür trägt. Es muss daher die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch das **Land für den Einsatz von Betreuungspersonal (Landeslehrer) im Freizeiteil der schulischen Tagesbetreuung Zweckzuschüsse nach diesem Bundesgesetz in Anspruch nehmen** kann. Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 des Entwurfes wäre daher in diesem Sinne zu ergänzen und klarzustellen, dass der Bund neben den gesetzlichen Schulerhaltern auch jenen Rechtsträgern Zweckzuschüsse gewährt, die tatsächlich den Aufwand für die Personalkosten tragen.

Zu § 2 (Zweckzuschüsse für ganztägige Schulformen):

Zu § 2 Abs. 2b:

Der Umstand, dass die nicht verbrauchten Mittel aus den auslaufenden Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über den (weiteren) Ausbau ganztägiger Schulformen verfügbar gemacht werden sollen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum nur 80 % dieser Mittel zur Verfügung stehen, zumal nunmehr auch die (bestehenden) außerschulischen Betreuungsangebote in den Ferienzeiten gefördert werden sollen.

Zu § 2 Abs. 3:

Nach der vorgeschlagenen Regelung können gemäß § 2 Abs. 2 für ein Bundesland bereitgestellte Fördermittel, die in einem Jahr nicht zur Gänze ausgeschöpft werden, bis 2033 ins jeweils nächste und übernächste Jahr übertragen werden. Dasselbe gilt für die Beträge gemäß § 2 Abs. 2b, wobei diese lediglich bis 2022 übertragen werden können. Diese Regelung ist zu restriktiv. Um eine Ausschöpfung der Mittel (gemäß § 2 Abs. 2 und 2b) sicherzustellen, sollte es möglich sein, in einem Jahr nicht verbrauchte Mittel bis zum Ende des zeitlichen Geltungsbereiches des Gesetzes (bis ins Jahr 2033) – wie bereits bei den Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG gehandhabt – zu übertragen. Sofern diesem Vorschlag nicht nähergetreten werden kann, sollte dies zumindest für die Mittel nach Abs. 2 gelten, um zunächst die Ausschöpfung der Mittel nach den Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG zu ermöglichen, ohne jene zu reduzieren, die nach dem BIG zur Verfügung stehen.

Zu § 2 Abs. 4 und 4a:

Die Voraussetzung nach § 2 Abs. 4, wonach 75 % bis 80% der Gesamtsummen pro Bundesland ausschließlich für den Ausbau „eingesetzt“ werden müssen, um die Verwendung der restlichen 20 % bis 25% für den Erhalt zu ermöglichen, ist zu restriktiv formuliert und könnte zu Missverständnissen führen. Daher wird vorgeschlagen, das Wort „eingesetzt“ durch „bereitgestellt“ zu ersetzen.

Zu § 2 Abs. 4b:

Die vorgesehene Regelung, nach der bis zu einem GTS-Anteil von 30% aller Schülerinnen und Schüler 75 % bis 80% der BIG-Mittel in den Ausbau und nur 20 % bis 25% in den Erhalt ganztägiger Schulformen investiert werden dürfen, benachteiligt Länder wie Vorarlberg, in denen der Ausbau ganztägiger Schulformen schon weit vorangeschritten ist. Die vorgesehene 30 %-Schwelle sollte daher auf 25 % reduziert werden.

Zu § 3 (Zweckzuschüsse und Förderungen zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen für ganztägige Schulformen):*Zu § 3 Abs. 1a:*

Angesichts des bis ins Jahr 2033 reichenden Förderzeitraumes sollte eine Indexierung des vorgesehenen Höchstbetrages von € 55.000,-- pro Gruppe in der schulischen Tagesbetreuung vorgesehen werden.

Zu § 3 Abs. 2:

Während die Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über den (weiteren) Ausbau ganztägiger Schulformen pro Gruppe einen Höchstbetrag von € 55.000,-- für infrastrukturelle Maßnahmen vorgesehen hat, werden die Mittel des BIG neben den in § 2 vorgesehenen Einschränkungen nunmehr auch dahingehend beschränkt, dass lediglich 70 % dieses Höchstbetrages aus Bundesmitteln gewährt werden können. Eine derartige Beschränkung erscheint nicht sachgerecht und sollte entfallen.

Zu § 4 (Zweckzuschüsse und Förderungen für Maßnahmen im Personalbereich für ganztägige Schulformen)*Zu § 4 Abs. 4:*

Während die Personalkostenförderung der Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG über den (weiteren) Ausbau ganztägiger Schulformen einen Betrag in Höhe von € 9.000,- je eingerichteter Gruppe vorsah, werden die Mittel des BIG für bestehende Betreuungseinrichtungen in mehrfacher Weise begrenzt; neben den in § 2 vorgesehenen Beschränkungen ist zusätzlich ein maximaler Bundesmittelbeitrag in Höhe von bis zu 70 % (von € 9.000,- bzw. € 6.500,-) vorgesehen. Auch diese Beschränkung erscheint nicht sachgerecht und sollte entfallen. Die Bestimmung des § 11 Abs. 3 kann dies nur eingeschränkt entschärfen.

Zu § 5 (Bedingungen für die Gewährung von Mitteln)*Zu § 5 Abs. 4:*

Für die Freizeitbetreuung sind Personen einzusetzen, die über eine den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechende Qualifikation verfügen. Bekanntermaßen gestaltet es sich äußerst schwierig, entsprechend qualifiziertes Personal zu finden; zudem erscheint die geforderte Qualifikation gerade für die Betreuung während der Mittagszeit überzogen. Daher sollte vorgesehen werden, dass es künftig ausreicht, wenn pro eingerichteter Betreuungsgruppe eine entsprechend qualifizierte Betreuungsperson eingesetzt wird.

Zudem sollte die Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017 dringend dahingehend ergänzt werden, dass auch Personen mit Ausbildungen in sozialpädagogischen Berufen oder Sozialbetreuungsberufen (wie AbsolventInnen der Kathi-Lampert-Schule in Vorarlberg) zum Einsatz kommen können, oder dass während der Mittagszeit der Einsatz von Personal ausreichend ist, das über Erfahrung im Bereich Kinder- bzw. Schülerbetreuung verfügt.

Zu § 5 Abs. 5:

Auch wenn die Einführung einer sozialen Staffelung der Betreuungsbeiträge grundsätzlich vernünftig ist, sollte für das Schuljahr 2019/2020 eine Übergangsregelung geschaffen werden, insbesondere um den betroffenen Schulerhaltern die Möglichkeit zu geben, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. (Die soziale Staffelung soll ja Voraussetzung für den Bezug von Fördermitteln sein.)

Zu § 5 Abs. 6:

Die bereits in der ersten Vereinbarung nach Art. 15a B-VG enthaltene Voraussetzung, nach der eine bestehende außerschulische Betreuung nur in begründeten Ausnahmefällen zugunsten der schulischen Tagesbetreuung eingeschränkt oder eingestellt werden darf, ist nur schwer realisierbar, da der Ausbau der schulischen Tagesbetreuung meist zu irgendeiner Einschränkung der außerschulischen Betreuung führt. Diese Voraussetzung sollte daher entfallen.

Zu § 5 Abs. 9:

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Erfüllung bestimmter Kriterien im Bereich der außerschulischen Betreuung – die nur, sofern sie als Ferienbetreuung erfolgt, vom Bund gefördert wird – Voraussetzung für die Förderung der schulischen Tagesbetreuung sein soll; ein sachlicher Zusammenhang ist jedenfalls nicht erkennbar.

Zudem wird die Voraussetzung betreffend die Qualifikation des Personals (Abs. 9 Z. 1) vor dem Hintergrund, dass in Vorarlberg die außerschulische Betreuung nicht in sog. Horten erfolgt, auch inhaltlich kritisch gesehen. Wie bereits dargelegt, bereitet es schon Schwierigkeiten, ausreichend qualifiziertes Personal für den Bereich der schulischen Tagesbetreuung zu finden (s. die Ausführungen zu § 5 Abs. 4). Es erscheint daher wenig sinnvoll, auch die Qualifikationsanforderungen an das Personal im Bereich der außerschulischen Betreuung – wie vorgesehen – näher zu regeln. Die Regelung sollte daher entweder nur für die außerschulische Betreuung an Horten gelten oder es sollte der Klammerausdruck entfallen.

Zu § 5 Abs. 10:

Die Bestimmung, wonach für den Erhalt einer Personalkostenförderung auch Investitionen für die schulische Tagesbetreuung vorausgesetzt werden, ist abzulehnen, weil nicht jeder Schulerhalter, der Personalkostenförderungen erhält, in jedem Fall auch Infrastrukturaufwendungen zu tätigen hat.

Zu § 7 (Zuweisung der Mittel)

Wie bereits zu § 1 Abs. 1 dargelegt, muss auch das Land für den Einsatz von Betreuungspersonal (Landeslehrer) im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung Zweckzuschüsse nach dem Bil-

dungsinvestitionsgesetz in Anspruch nehmen können. Dies wäre auch im § 7 Abs. 1 zu berücksichtigen.

Zu § 9 (Auszahlung der Zweckzuschüsse)

Zu § 9 Abs. 2:

Wie bereits zu § 2 Abs. 3 ausgeführt, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, in einem Jahr nicht verbrauchte Mittel bis zum Ende des zeitlichen Geltungsbereiches des Gesetzes (bis ins Jahr 2033) zu übertragen. Dies sollte auch in der Regelung des § 9 Abs. 2 betreffend die Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel entsprechend berücksichtigt werden.

Zu § 10 (Controlling und Evaluierung)

Zu § 10 Abs. 1a:

Es erscheint überzogen und wenig verwaltungsökonomisch, dass die Länder in ihrem jährlichen Bericht über die eingesetzten Mittel auch die Öffnungszeiten aller geförderten Tagesbetreuungen zu übermitteln haben.

Zu § 11 (Befristete ergänzende Mittelverwendung)

Die vorgesehene Regelung, insbesondere Abs. 3, wird begrüßt; die zeitliche Befristung bis 2022 wird allerdings kritisch beurteilt.

Zu § 13 (Inkrafttreten)

Zu § 13 Abs. 4:

Bezüglich der Einführung sozial gestaffelter Betreuungsbeiträge sollte für das Schuljahr 2019/2020 eine Übergangsregelung getroffen werden, um den betroffenen Schulerhaltern die Möglichkeit zu geben, entsprechende Vorkehrungen zu treffen (s. dazu auch die Anmerkungen zu § 5 Abs. 5).

Freundliche Grüße


Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Barbara Schöbi-Fink

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien, E-Mail: SEKTION.V@bmvrdj.gv.at
4. Frau Bundesrätin Mag.a Martina Ess, Ifilar 15, 6822 Satteins, E-Mail: info@martina-ess.com
5. Herrn Bundesrat Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Herrn Bundesrat Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail: c.laengle@gmx.biz
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Merbodgasse 106, 6900 Bregenz, E-Mail: reinhold.einwallner@parlament.gv.at
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
12. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
13. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at
14. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
15. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
16. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
17. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
18. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
19. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
20. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
21. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17, 6020

- Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
22. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
 23. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
 24. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
 25. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
 26. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
 27. Abt. Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa), Intern
 28. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern
 29. Bildungsdirektion für Vorarlberg, Bahnhofstraße 12, 6900 Bregenz, E-Mail: office@bildung-vbg.gv.at

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>